



GEMEINDEAMT SELLRAIN

Rothenbrunn 40, 6181 Sellrain

Telefon: 05230 210-0 Fax: 05230 210-5

E-Mail: gemeinde@sellrain.gv.at

Wohnungsvergaberichtlinien Gemeinde Sellrain

GRUNDSÄTZE UND ANWENDUNGSBEREICH

Die Richtlinie findet auf wohnbauförderte und frei finanzierte Eigentums- und Mietwohnungen in Sellrain Anwendung, für die die Gemeinde Sellrain ein Vergaberecht hat. Die Vergabe hat nach objektiven (Punktesystem) und sozialen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Wohnung durch die Gemeinde Sellrain besteht nicht.

Die Vergabe erfolgt nach dem nachfolgenden System der Punktvergabe unter Berücksichtigung allfälliger Ausschlussgründe durch den Ausschuss. Die Bewerber sind in einer entsprechenden Wohnungswerberliste der Gemeinde Sellrain punktemäßig zu reihen. Bei gleicher Punktezahl ist eine Reihung nach dem Datum des Wohnungsansuchens vorzunehmen und vor endgültiger Vergabe ist zu überprüfen, ob sich die für die Punktvergabe maßgeblichen Voraussetzungen geändert haben oder allenfalls Ausschlusskriterien verwirklicht worden sind.

Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular der Gemeinde Sellrain zu verwenden.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERGABE UND EVIDENTHALTUNG

Die Gemeinde Sellrain ermittelt nach Maßgabe des Punktesystems für jeden Wohnungswerber die Punkteanzahl und Reihung.

Voraussetzungen bei Wohnbauförderten Eigentums- und Mietwohnungen

1. Volljährigkeit und österreichischer oder EU-zugehöriger Staatsbürger
2. Ein schriftliches Ansuchen muss bei der Gemeinde eingebracht werden.
3. Ehepartner und Lebensgefährte können nur ein gemeinsames Ansuchen stellen.

4. Wohnungswerber müssen zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 7 Jahre in Sellrain mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Davon kann abgesehen werden, wenn der Wohnungswerber aus beruflichen oder privaten Gründen derzeit nicht in Sellrain wohnhaft ist, aber vor seiner Übersiedelung mindestens 7 Jahre in Sellrain mit Hauptwohnsitz gemeldet war.
5. Wohnungswerber bzw. deren Ehepartner oder Lebensgefährten dürfen nicht bereits Eigentümer oder Verfügungsberechtigte über eine Eigentumswohnung oder ein Haus sein. Wenn familienpolitische, alters- oder gesundheitsbedingte Gründe für einen Wohnungswechsel sprechen, so ist das Eigentum bzw. das Verfügungsrecht an der bisherigen Wohnung nachweislich aufzugeben.
6. Die Einkommensobergrenzen nach dem Wohnbauförderungsgesetz dürfen nicht überschritten werden. Die entsprechende Prüfung erfolgt nach denselben Kriterien, die der Bauträger bzw. die Abteilung für Wohnbauförderung des Landes Tirol anzuwenden hat. Der Nachweis der Einhaltung dieser Kriterien ist vom Wohnungswerber zu erbringen.
7. Wenn bei Wohnungsvergaben Bewerber die gleiche Punkteanzahl aufweisen, zählt wohnhaft in Sellrain (Hauptwohnsitz in Sellrain in den letzten 7 Jahren) vor Rückkehrer nach Sellrain (vor Übersiedelung 7 Jahre in Sellrain mit Hauptwohnsitz gemeldet war), ebenso Wohnungstausch vor neuer Wohnung. Sollten Bewerber die gleichen Kriterien erfüllen, wird anschließend eine Reihung nach dem Datum des Wohnungsansuchens vorgenommen.
8. Finanzierungsnachweis

Voraussetzungen bei frei finanzierten Eigentumswohnungen

1. Volljährigkeit und österreichischer oder EU-zugehöriger Staatsbürger
2. Schriftliches Ansuchen muss bei der Gemeinde eingebracht werden.
3. Wohnungswerber müssen zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 7 Jahre im Sellraintal (= Gemeinde Sellrain, Gries im Sellrain, St. Sigmund) mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Davon kann abgesehen werden, wenn der Wohnungswerber aus beruflichen oder privaten Gründen derzeit nicht im Sellraintal wohnhaft ist, aber vor seiner Übersiedelung mindestens 7 Jahre im Sellraintal mit Hauptwohnsitz gemeldet war.
4. Finanzierungsnachweis

AUSSCHLUSS VON DER VERGABE

1. Personen, die die Durchführung eines Lokalausweises zur Erhebung der Wohnverhältnisse verweigern, werden von der Vergabe ausgeschlossen.
2. Personen, deren bisheriges Verhalten in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung für die neue Hausgemeinschaft nicht zumutbar erscheinen lassen, werden ebenfalls ausgeschlossen.
3. Tiere, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung und/oder Gefährdung der Hausgemeinschaft führen können oder deren Haltung zu einer übermäßigen Abnutzung der Wohnung und/oder der Wohnanlage führen, sind ein Ausschlussgrund.

BESONDERE KRITERIEN FÜR DEN NACHWEIS DES WOHNBEDARFES

1. Derzeitige Wohnsituation (Wohnungslosigkeit, Missverhältnis Familiengröße zur Nutzfläche, Wohnqualität)
2. Haushaltsgröße (Familienstand, Anzahl der Personen im Haushalt, Kinder im gemeinsamen Haushalt, Alter der Kinder)
3. Sonstige dringende Bedürftigkeit (körperliches Gebrechen, Pflegefall in der Familie, dringender sozialer Notfall, Krankheit)
4. Haustiere

Vergabeverfahren:

1. Die Kaufinteressenten haben ihren Antrag entsprechend den vorgenannten Bestimmungen samt den dafür notwendigen Unterlagen rechtzeitig und schriftlich beim Gemeindeamt der Gemeinde Sellrain einzureichen.
2. Sämtliche eingereichten Anträge werden seitens der Gemeinde Sellrain einer Prüfung unterzogen und zur Vergabe zugelassen oder ausgeschlossen.
3. Die Vergabe der Wohnungen erfolgt nach einem Punktesystem, wobei nachstehende Punkte erreicht werden können:

- a) Hauptwohnsitz des Bewerbers in Sellrain ab jedem vollem Jahr unabhängig davon, wann diese Zeiten erbracht wurden. (1 Punkt pro Jahr)
(maximal 15 Punkte)
- b) Familienstand
- * Alleinstehend (1 Punkt)
 - * Verheiratet/Lebensgemeinschaft (2 Punkte)
 - * Alleinerziehend (2 Punkte)
- c) Familienverhältnisse
- Im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind
- 1 Kind (3 Punkte)
 - jedes weitere Kind (1 Punkt)
- d) Behinderung über 50% des Bewerbers oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person (5 Punkte)
- e) Ehrenamtliche engagierte Personen im Sozial - Kultur und Sportbereich (1 Punkt)

SONSTIGES

1. Ein Rücktritt nach der Wohnungszuweisung kann nur mit besonderer Begründung erfolgen. Der Rücktritt ohne besondere Begründung von einer Wohnungszuweisung bewirkt einen dauerhaften Ausschlussgrund von der Vergabe.
2. Tritt einer jener Kaufinteressenten, dem durch Gemeinderatsbeschluss eine Wohnung zugewiesen wurde, vom Kauf zurück, so hat der Bauträger dies der Gemeinde umgehend zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall gelangt der Antrag jenes nächstgereihten Kaufinteressenten zur Nachprüfung, der zur Annahme bereit ist.
3. Der Kaufinteressent übernimmt mit seiner Antragsstellung die Verpflichtung, jede Veränderung der persönlichen Verhältnisse, die Einfluss auf die Vergabe hat oder haben könnte, unverzüglich der Gemeinde Sellrain schriftlich mitzuteilen.
4. Die Vergabe seitens der Gemeinde Sellrain erfolgt nur projektbezogen. Es soll bewusst die Evidenthaltung von Kaufinteressenten samt ständiger Aktualisierung der relevanten Daten und der damit verbundene Aufwand vermieden werden.